
**BERICHT DES GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTEN AN DIE
BUNDESNETZAGENTUR**

GLEICHBEHANDLUNGSBERICHT 2025

Vorgelegt durch

Dipl.-Ing.(FH) Axel Finkeldey

Für

Oberhessische Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (OVVG)

und

Oberhessische Versorgungsbetriebe Aktiengesellschaft (OVAG)

und

ovag Netz GmbH

Inhaltsverzeichnis

A. Der Gleichbehandlungsbeauftragte	4
I. Kontaktdaten	4
II. Ansprechbarkeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4
B. Der Netzbetrieb	5
I. Veränderungen in der Aufbauorganisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum	5
II. Personelle Veränderungen	5
C. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres	7
I. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes	7
1. Allgemeine Überwachung durch den GBB	7
2. Vertiefende Überwachungsschwerpunkte	8
a. Prozess Kalkulation der Netzzugangsentgelte	8
b. Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge	10
c. AS4-Umstellung	11
d. Lieferantenwechsel 24h (LFW24)	11
3. Kommunikationsverhalten / Markenpolitik des Netzbetreibers	12
4. Einheitliche Netznutzungsverträge	13
5. Entscheidung zum grundzuständigen Messstellenbetreiber	14
6. Feststellung des Grundversorgers	15
7. Überwachung der Rentabilität des Netzbetriebs	15
8. Netzportale für Kunden und Installateur Betriebe	16
9. Anmeldeprozess für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und Einspeiseanlagen	17
10. Sanktionen bei Missachtung	17
11. Berichtswesen an die Unternehmensführung	18
12. Ausblick: Geplante Maßnahmen	18
II. Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms	18
III. Schulungskonzept	19
2. Mitarbeiterfortbildung als Onlineunterweisung	19
3. Schulungen des Gleichbehandlungsbeauftragten	20

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht gemäß § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG umfasst den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und ist im Internet in nicht personenbezogener Form veröffentlicht unter www.ovag-netz.de

A. Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in seiner Aufgabenwahrnehmung **unabhängig** und hat Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilnetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Er ist dem Geschäftsführer der ovag Netz GmbH direkt unterstellt. Ein Bericht an die Vorstände / Geschäftsführer, der vom **Gleichbehandlungsprogramm** erfassten Unternehmen, erfolgt regelmäßig.

I. Kontaktdaten

Gleichbehandlungsbeauftragter ist:

Dipl.-Ing. (FH) Axel Finkeldey

Tel. 06031/82-1788

finkeldey@ovag-netz.de

II. Ansprechbarkeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durch eine entsprechende Seite im Konzernintranet darüber informiert, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte Ansprechpartner für alle Fragen der **Diskriminierungsfreiheit** im Netzbetrieb ist. Bei Neueinstellungen werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des Personalinformationsgesprächs über das **Gleichbehandlungsprogramm** und über die Kontaktaufnahmemöglichkeiten zum Gleichbehandlungsbeauftragten informiert.

B. Der Netzbetrieb

I. Veränderungen in der Aufbauorganisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum wurden keine grundsätzlichen Veränderungen der **Aufbauorganisation** der ovag Netz GmbH durchgeführt.

Ein Organigramm der ovag Netz GmbH mit Stand 01.12.2025 wird dem Bericht beigelegt.

Ein Organigramm der OVAG mit Stand 01.12.2025 wird dem Bericht beigelegt.

II. Personelle Veränderungen

Mit Stand zum 31.12.2025 beschäftigte die ovag Netz GmbH 548 vollzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dies stellt eine Erhöhung der Mitarbeiterzahl um 41 im Vergleich zum vorhergehenden Berichtszeitraum dar.

Grundsätzlich lässt sich die Personalentwicklung mit den gestiegenen Anforderungen an Verteilnetzbetreiber im Zusammenhang mit den gesetzlichen Anforderungen zur Umsetzung der **Energiewende** begründen. Der Ausbau der Elektromobilität, der dezentralen Energieerzeugung und die Fixierung der erlaubten Bearbeitungsfristen erzwingen neben der Prozessoptimierung einen Personalaufwuchs.

Mit Blick auf die Veränderungen im Zählerwesen, im Zusammenhang mit der Einführung intelligenter Messsysteme, wurde der Personalbestand in diesem Bereich aufgestockt. Gleiches gilt für die Bereiche der Sekundärtechnik, die durch die Anforderungen aus dem IT-Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur und der Einführung von Systemen zur Angriffserkennung vor neue personelle Herausforderungen gestellt wurden. Um die gestiegenen Anforderungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Netzerweiterungsplanungen und dem Anschluss von dezentralen Erzeugungsanlagen zu erfüllen wurde auch in den Sachgebieten ES und EN die Personalzahl erhöht. Zur Verbesserung der **Erreichbarkeit** für unsere Netzkunden wurde das **Servicecenter Technik (SCT)** aufgebaut und mit Personal ausgestattet.

Weiterhin wurde die Anzahl der Auszubildenden, zur Bekämpfung der Auswirkungen des Fachkräftemangels, stetig erhöht.

Die Mitarbeiter Anzahl beinhaltet auch Auszubildende, Studenten im dualen Studiengang sowie Anschlussbeschäftigte zu deren Übernahme wir auf Grund einer tarifvertraglichen Regelung verpflichtet sind.

C. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres

I. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes

1. Allgemeine Überwachung durch den GBB

Im Berichtszeitraum wurden Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung des **Gleichbehandlungsprogramms** durchgeführt. Dabei wurden entsprechend dem gesetzlichen Auftrag in § 7a Abs. 5 EnWG die Abteilungen und Mitarbeiter überwacht, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs betraut sind. In Form von Stichproben wurde in Einzelgesprächen mit den Mitarbeitern die Übereinstimmung der täglichen Arbeit im operativen Geschäft mit den Festlegungen der dokumentierten Geschäftsprozesse überprüft.

Hierbei wird immer wieder auf die Dokumentation der Geschäftsprozesse in Übereinstimmung mit dem **Gleichbehandlungsprogramm** geachtet sowie die Sensibilisierung für die **diskriminierungsanfälligen** Netzbetreiberaufgaben hinterfragt. Leitschnur ist hierbei die Auflistung der **diskriminierungsanfälligen** Netzbetreiberaufgaben in den Auslegungsgrundsätzen der BNetzA.

Die Ergebnisse der Gesprächstermine zeigen, dass die Anforderungen an diskriminierungsfreies Handeln, von den Mitarbeitern aktiv erfüllt werden und das Selbstverständnis eines unabhängigen Netzbetreibers im Konzernverbund gewachsen ist.

Weiterhin wurden Anfragen von Mitarbeitern zum **Gleichbehandlungsprogramm** bearbeitet bzw. beantwortet. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wurde im Berichtszeitraum als beratendes Mitglied zu Besprechungen geladen, in denen gleichbehandlungsrelevante Themen diskutiert wurden.

2. Vertiefende Überwachungsschwerpunkte

a. Prozess Kalkulation der Netzzugangsentgelte

Als besonderer Prüfungsschwerpunkt wurde im Berichtszeitraum der Prozess „Kalkulation der Netzzugangsentgelte“ betrachtet.

Im Bereich der ovag Netz GmbH kann das Arbeitsfeld der Kalkulation von Netznutzungsentgelten bezüglich einer Diskriminierungsanfälligkeit als insgesamt wenig kritisch angesehen werden.

Die Vorschriften der BNetzA fordern, dass Energielieferanten, die einen Kunden nicht beliefern, keine Informationen über die Namen des Kunden, des Anschlussnehmers, des Netz- oder Anschlussnutzers, der Stamm- und Verbrauchsdaten oder gar spezielle Informationen über dessen individuelle Netzzugangsentgelte erhalten. Im Hause der ovag Netz GmbH wird dies gewährleistet, weil es zwischen der mit der oben genannten Aufgabe betrauten Mitarbeiterin und den Lieferanten keinerlei Kontakt gibt.

Auch ein Informationsfluss hin zum assoziierten Vertrieb unterbleibt gänzlich.

Sind Kontaktaufnahmen mit Vertrieben geboten, so erfolgen diese ausschließlich durch das Sachgebiet TN/TR: dabei wird der assoziierte Vertrieb behandelt wie jeder andere: eine Information etwa bezüglich der vorläufigen Netzentgelte erfolgt spätestens zum 15.10. eines Jahres automatisiert und damit zeitgleich an alle potenziellen Anbieter.

Den Anspruch, wonach die rein netzbezogenen Vorgänge und Maßnahmen im Rahmen der Beantragung und Genehmigung der Erlösobergrenzen sowie der Kalkulation der Netznutzungsentgelte nicht zur Kenntnis des Energievertriebs gelangen dürfen, erfüllt man, indem jegliche Kommunikation in dieser Richtung unterbleibt. Dies umfasst insbesondere auch die Benennung der individuellen Netznutzungsentgelte.

Bei allen den Antrag auf Genehmigung der Erlösobergrenzen betreffenden grundsätzlichen Informationen wie:

- Zeitpunkt der Beantragung
- Höhe der beantragten Erlösobergrenzen
- Berechnung der Entgelte
- Gegenstand und Umfang einer etwaigen Beschwerde

lautet die Forderung, dass nicht assoziierte Energievertriebe nicht anders behandelt werden dürfen als der assoziierte Vertrieb.

Umgesetzt wird dies, indem die beiden erstgenannten Punkte grundsätzlich an keinen Lieferanten weitergegeben werden.

Die Kommunikation des Ergebnisses der Entgeltberechnung erfolgt über TN.

Etwaige Hinweise zu einem Beschwerdeverfahren werden gegebenenfalls in das Preisblatt mit aufgenommen und gegenüber den Lieferanten – wiederum nur von TN aus - kommuniziert.

Der übergeordneten Forderung, wonach alle Informationen nach den gleichen Grundsätzen, in vergleichbaren Zeitvorgaben und in vergleichbarer Qualität zur Verfügung gestellt werden müssen, kommt man - auf Seiten von TN - beim Reagieren auf Lieferantenanfragen nach.

b. Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Gemäß §7c (1) EnWG dürfen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen weder Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile sein noch diese Ladepunkte entwickeln, verwalten oder betreiben. Satz 1 ist nicht für private Ladepunkte für Elektromobile anzuwenden, die für den Eigengebrauch des Betreibers von Elektrizitätsverteilernetzen bestimmt sind.

Im Zusammenhang mit der Anforderung aus §7c (1) wurden die Aktivitäten von OVAG und ovag Netz GmbH durch den Gleichbehandlungsbeauftragten überprüft, es konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

Die OVAG hat als Betreiber und Eigentümer im Netzgebiet der ovag Netz GmbH 13 Ladepunkte im Berichtszeitraum errichtet und betreibt diese eigenverantwortlich. In Summe werden zurzeit 137 öffentliche Ladesäulen von der OVAG betrieben.

Im Rahmen des gesetzlich zulässigen stellt die ovag Netz GmbH die Netzanschlüsse gemäß ihrer Technischen Anschlussbedingungen her. Weiterhin erbringt die ovag Netz GmbH technische Dienstleistungen wie z.B. Störungsannahme und –weiterleitung, Wartung und Wartungsdokumentation für die OVAG. Die Verrechnung der technischen Dienstleistungen erfolgt im Rahmen des bestehenden Dienstleistungsvertrages und wird über Fallpauschalen abgegolten.



c. **AS4-Umstellung**

Bereits im Jahr 2024 wurden die technischen Marktprozesse für die Sparte Strom erfolgreich auf das **Kommunikationsprotokoll AS4** umgestellt. Ziel dieser Umstellung war es, die Sicherheit, Interoperabilität und Zuverlässigkeit des elektronischen Datenaustauschs zwischen Marktteilnehmern weiter zu erhöhen. Das AS4 Gateway läuft für alle unsere Markttrollen (Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Lieferant, Bilanzkreisverantwortlicher) im Großen und Ganzen ohne Probleme. Auftretende Fehler können zeitnah in Abstimmung zwischen der IT, dem Dienstleister und den Fachbereichen behoben werden.

Die ovag Netz GmbH stellt somit weiterhin sicher, dass alle Marktteilnehmer – unabhängig von Größe, technischen Voraussetzungen oder Markttrolle – gleichermaßen und diskriminierungsfrei an die neuen Kommunikationsanforderungen angebunden wurden. Die Umstellung verlief planmäßig, und sämtliche Marktkommunikationsvorgänge wurden ab dem Umstellungszeitpunkt über das AS4 Protokoll verarbeitet. Interne Kontrollmechanismen wurden erweitert, um die Einhaltung der neuen Standards sowie die Stabilität und Nachvollziehbarkeit der Kommunikation sicherzustellen. Im Berichtsjahr wurden keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsgebot festgestellt.

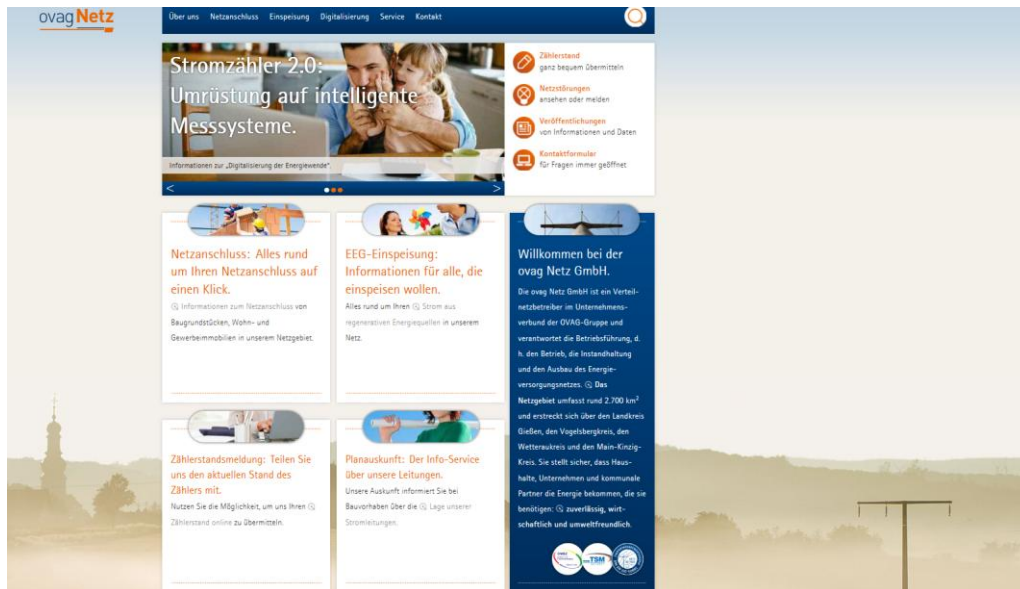
d. **Lieferantenwechsel 24h (LFW24)**

Im Jahr 2025 wurde der Prozess LFW24h (Lieferantenwechsel innerhalb von 24 Stunden) konsequent nach den regulatorischen Vorgaben umgesetzt. Mit der bundesweiten Umstellung auf den neuen Prozessstandard zum 06.06.2025 wurden die internen Abläufe entsprechend angepasst und technisch im zentralen Datenverarbeitungssystem vorbereitet. Ziel des Prozesses ist es, einen effizienten, diskriminierungsfreien und zeitnahen **Lieferantenwechsel** für Endkunden zu gewährleisten. Dafür musste auch der vorgeschaltete Markt-Lokation-Identifikations-Prozess umgesetzt werden und wir mussten eine BDEW WebAPI implementieren. Der Netzbetreiber stellte sicher, dass alle Marktteilnehmer – unabhängig von Unternehmensgröße oder Marktstellung – den gleichen Zugang zu den relevanten Systemen und Prozessschritten hatten. Sämtliche Anfragen und Wechselvorgänge wurden nach einheitlichen, transparenten Kriterien bearbeitet, eine hohe Datenqualität sowie die fristgerechte Abwicklung der 24 Stunden Prozesse wurde sichergestellt.

3. Kommunikationsverhalten / Markenpolitik des Netzbetreibers

Firmenname / Markenauftritt

Der Markenauftritt der ovag Netz GmbH wurde im Berichtsjahr nicht angepasst. Als anschauliches Beispiel für die **Verwechslungsfreiheit** werden untenstehend die Internetauftritte der ovag Netz GmbH und der OVAG gegenübergestellt.



Fahrzeuge

Da die Fahrzeuge konzernweit von der OVAG als Dienstleister beschafft werden, wurden im Dezember 2012 folgende Festlegungen getroffen:

Bei Neuanschaffungen von Fahrzeugen werden diese wie folgt beschriftet:

Alle Nutzfahrzeuge, die nur vom Netzbetrieb genutzt werden, erhalten das Logo „ovag Netz“.

Alle Nutzfahrzeuge, die nur vom Bereich Wasser genutzt werden, erhalten grundsätzlich das Logo „ovag Wasser Services“ bzw. wenn Platzgründe entgegenstehen das Logo „ovag Wasser“.

Poolfahrzeuge, die sowohl von der ovag Netz GmbH als auch von Wettbewerbsbereichen genutzt werden können, erhalten die Beschriftung „ovag Gruppe“

Trennung der Telefonsysteme

Um den Anforderungen zur Trennung der Telefonanlagen, wie in den Auslegungsgrundsätzen der BNetzA beschrieben, gerecht werden zu können, wurde im Jahr 2014 die systemtechnische Trennung innerhalb des **Telekommunikations-Systems** im Rahmen einer Neubeschaffung der Telefonanlage durchgeführt. Für den wettbewerblichen Teil des Konzerns wurde eine neue Rufnummer beantragt und aktiv geschaltet. Durch die unterschiedlichen Telefonnummern für die OVAG und die ovag Netz GmbH sind die Anforderungen zur Vermeidung einer **unzulässigen Verwechslung** somit seit 2014 erfüllt.

4. Einheitliche Netznutzungsverträge

Alle Verträge mit Lieferanten sind auf den einheitlichen Mustervertrag umgestellt.

5. Entscheidung zum grundzuständigen Messstellenbetreiber

Mit Wirkung zum 02. September 2016 hat die ovag Netz GmbH die Rolle des **grundzuständigen Messstellenbetreibers** übernommen und die notwendigen Vertragsunterlagen und Preisblätter veröffentlicht.

ovag Netz
Planung, Bau, Betrieb

Netzanschluss Stromzähler **Netzbetrieb** Veröffentlichungen

Netzportal Kontakt Suche

Bekanntmachungen Rechtliches & Dokumentation Ausschreibungen **Preise & Entgelte** Pressemitteilungen



Veröffentlichungen > Preise & Entgelte > Messstellenbetrieb

Messstellenbetrieb.

Das Messstellenbetriebsgesetz ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende. Es enthält Rechte und Pflichten, an die die ovag Netz GmbH als grundzuständiger Messstellenbetreiber gebunden ist. Zudem ist darin der flächendeckende Rollout von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen geregelt. Für den Einbau, Betrieb und Wartung sind Preisobergrenzen festgelegt, die dem Kunden für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme in Rechnung gestellt werden dürfen. Diese sind in den nachfolgenden Positionen aufgeführt.

Preisblatt für den grundzuständigen Messstellenbetrieb ab 01.03.2025.

6. Feststellung des Grundversorgers

Im Rahmen der Bekanntmachungen des Netzbetreibers wurde auf der Internetseite darüber informiert, dass zum 01.07.2024 eine Neufeststellung des **Grundversorgers** stattgefunden hat. Die Feststellung gilt vom 01.01.2025 bis 31.12.2027.

Feststellung Grundversorger.

Ermittlung des zuständigen Grundversorgers.

Als Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung (§ 18 Abs. 1 EnWG) haben wir gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG den Grundversorger ermittelt.

Die Feststellungen des Grundversorgers vom 01.07.2015, 01.07.2018, 06.06.2019, 01.07.2021 und 01.07.2024 finden Sie hier – zum Ansehen, Ausdrucken oder Herunterladen:

[Feststellung Grundversorger 2024 \(99,8 KiB\)](#)

[Feststellung Grundversorger 2021 \(91,3 KiB\)](#)

[Feststellung Grundversorger 2019 \(158,0 KiB\)](#)

[Feststellung Grundversorger 2018 \(40,0 KiB\)](#)

[Feststellung Grundversorger 2015 \(28,8 KiB\)](#)

7. Überwachung der Rentabilität des Netzbetriebs

Die OVAG übernimmt koordinierende Tätigkeiten und die Bearbeitung von gesellschaftsübergreifenden Fragestellungen. Ihre Aufgaben zur **Rentabilitätskontrolle** übt sie innerhalb des gesetzlichen Rahmens aus. Weisungen durch die OVAG, die die tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte beeinträchtigen, sind mit Verweis auf § 7a Abs. 4 EnWG ausgeschlossen. Es erfolgten im Berichtszeitraum keine Weisungen zu personellen Einzelmaßnahmen, ebenso war der Geschäftsführer der ovag Netz GmbH bezüglich des laufenden Netzbetriebs und der Tätigkeiten im Rahmen des durch den Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplans weisungsfrei gestellt.

8. Netzportale für Kunden und Installateur Betriebe

Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben aus §14e (2) Energiewirtschaftsgesetz wurde ein gemeinsames **Netzportal** für Kunden und eingetragenen Installateur Betriebe geschaffen. Das Portal ermöglicht einen Zugang zu allen notwendigen Informationen und gewährleistet einen effizienten Anmeldeprozess ohne unnötige Systembrüche.



The screenshot shows the website interface for 'ovag Netz'. The navigation bar includes 'Netzanschluss', 'Stromzähler', 'Netzbetrieb', and 'Veröffentlichungen'. Below it are 'Strombezug', 'Einspeisung', and 'Rund um den Anschluss'. The main content area features a large image of a white outdoor air conditioning unit. Below the image is a breadcrumb trail: 'Netzkunden > Netzanschluss > Strombezug > Steuerbare Verbrauchseinrichtungen'. The main article title is 'Verpflichtende Herstellung der Steuerbarkeit von Verbrauchseinrichtungen.' followed by the sub-heading 'Hintergrund und Anmeldung.' The text discusses regulatory changes from the Bundesnetzagentur regarding the taxability of heat pumps, EV charging stations, and battery storage. To the right of the text is a grid of nine icons representing various energy and smart grid concepts. Below the icons is a section titled 'Ihre Ansprechpartner' with the text 'Unsere Mitarbeiter beantworten gerne Ihre Fragen:'.

Netzkunden > Netzanschluss > Strombezug > Steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Verpflichtende Herstellung der Steuerbarkeit von Verbrauchseinrichtungen.

Hintergrund und Anmeldung.

Die Bundesnetzagentur hat am 27.11.2023 Festlegungen zur Umsetzung des §14a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) veröffentlicht, die den Anschluss von Wärmepumpen, Elektrofahrzeug-Ladeeinrichtungen, Klimageräten und Batteriespeichern beschleunigen sollen. Zugleich zielt die aktuelle Anpassung des §14a EnWG darauf ab, auch zukünftig eine sichere Netzstabilität für Sie zu gewährleisten. In diesem Kontext möchten wir Sie darüber informieren, welche Auswirkungen dies für Sie und Ihren Netzanschluss hat. Wenn Sie eine der oben genannten Anlagen anmelden möchten, können Sie dies über unser Netzportal tun.

Ihre Ansprechpartner

Unsere Mitarbeiter beantworten gerne Ihre Fragen:

9. Anmeldeprozess für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und Einspeiseanlagen

Für die Sicherstellung eines effizienten Anmeldeprozesses und zur Bewältigung der großen Anzahl von Neuanmeldungen wurde das **Netzportal** fristgerecht eingeführt und mit den internen IT-Systemen zur optimalen Abwicklung verbunden.



Die Nutzung des Portals erfolgt zum Einen durch die Netzkunden um Neuanschlüsse, Verbrauchseinrichtungen oder Erzeugungsanlagen anzumelden und zum Anderen durch die eingetragenen Installateure um die notwendigen Meldungen und technischen Daten zu übermitteln.

10. Sanktionen bei Missachtung

Im Rahmen des **Gleichbehandlungsprogramms** sind unter § 25 mögliche Sanktionen bei einem Verstoß gegen getroffene Regelungen festgeschrieben. Die Sanktionen sind den Mitarbeitern bekannt und können, je nach Grad des Verstoßes, von einer mündlichen Ermahnung über eine schriftliche Abmahnung bis zu einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses reichen, wobei die geltenden Vorschriften des Arbeitsrechts eingehalten und die Mitwirkungsrechte des Betriebsrates beachtet werden. Im Berichtszeitraum wurden bei den Überprüfungen keine Verstöße festgestellt, womit auch keine Verhängung von Sanktionen notwendig wurde.

11. Berichtswesen an die Unternehmensführung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum von seinem Vortragsrecht Gebrauch gemacht und den Geschäftsführer über den Sachstand der Überwachungsergebnisse informiert. Der Gleichbehandlungsbericht wurde den Vorständen / dem Geschäftsführer vor der Veröffentlichung zur Kenntnis gegeben.

12. Ausblick: Geplante Maßnahmen

Für das Jahr 2026 stehen weiterhin folgende **Maßnahmen** zur Umsetzung an:

Herstellung der Steuerbarkeit von Anlagen im Zusammenspiel von Intelligenten Messsystemen und **CLS-Steuerboxen**.

Digitalisierung der Niederspannungsnetze durch den Einbau von Sensorik und Messtechnik in intelligente Ortsnetzstationen sowie von intelligenten Messsystemen bei Endkunden und Auslesung der **TAF10 (Netzzustandsdaten)**; Einbindung der Daten in unsere Netzplanung; Aufbau eines Niederspannungsleitsystems zur Auswertung der zukünftigen Netzdaten und der automatisierten Ableitung von **netzregulierenden Maßnahmen**.

II. Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms

Das **Gleichbehandlungsprogramm** wurde im Berichtszeitraum aktualisiert und um den Bereich „Zentraler Kundenservice“ erweitert. Das **Gleichbehandlungsprogramm** ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über das Intranet zugänglich und hat den Stand 01. Dezember 2023.

III. Schulungskonzept

2. Mitarbeiterfortbildung als Onlineunterweisung

Im Berichtszeitraum wurden die wiederkehrenden **Unterweisungen** der Mitarbeiter mittels Onlineunterweisung durchgeführt. Hierzu wurde vom Gleichbehandlungsbeauftragten ein Foliensatz von Schulungsfolien erstellt und in das Unterweisungssystem „Auditor online“ eingestellt. Zur Sicherstellung einer qualifizierten Unterweisung werden im Anschluss an die Folien eine Anzahl von Verständnisfragen an die Mitarbeiter gestellt. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit über das System Rückfragen einzugeben, die im Nachgang durch den Gleichbehandlungsbeauftragten beantwortet werden.

Im Berichtszeitraum haben 281 Mitarbeiter das System genutzt und damit die notwendige Unterweisung erhalten. Konzernweit verfügten zum 31.12.2025 insgesamt 735 Mitarbeiter über eine gültige Unterweisung.



Das Gleichbehandlungsprogramm

Onlineunterweisung zur Gleichbehandlung gemäß EnWG

ovag Netz GmbH
Dipl.-Ing. (FH) Axel Finkeldey
2020

Oberhessische Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH
www.ovag-gruppe.de



3. Schulungen des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat sich im Berichtszeitraum im Rahmen des Informationsaustauschs der GBB und anhand der Veröffentlichungen der BNetzA mit den aktuellen Veränderungen auseinandergesetzt.

Datum: 27.03.2026



(Unterschrift Gleichbehandlungsbeauftragter)